

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

Mitteilungsblatt für alle Behörden des Kreises

Nr. 16 04.04.2025

HAUSHALTSSATZUNG

des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93) hat der Kreistag am 27.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im

Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-643.061.176 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	653.398.932 Euro
mit einem Saldo von	10.337.756 Euro
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro
mit einem Fehlbedarf von	10.337.756 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.041.104 Euro
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.162.100 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-44.041.773 Euro
mit einem Saldo von	-37.879.673 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	39.174.273 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-26.039.950 Euro
mit einem Saldo von	13.134.323 Euro
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-7.704.246 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

39.174.273 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

13.500.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

25.000.000 Euro.

§ 5 Hebesätze der Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Kreisumlage	36,25 v.H. der Umlagegrundlagen,
Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	17,66 v.H. der Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage einschließlich des Zuschlages ist mit je 1/12 der Jahressollbeträge zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Zahlung von Kreis- und Schulumlage gelten die entsprechenden Vorschriften des § 54 HFAG.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag am 27.01.2025 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Haushaltsvermerke

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten

- a) überplanmäßig bis 50.000 Euro und
- b) außerplanmäßig bis 30.000 Euro,

2. mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses

- a) Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
- b) Sonstige Ausgaben, wenn sie durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um
 - bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 100.000 Euro,
 - bis zu 30 % bei Ansätzen über 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro,
 - bis zu 15 % bei Ansätzen über 500.000 Euro sowie
 - außerplanmäßige Ausgaben bis 75.000 Euro.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Überplanmäßige Verpflichtungen (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu

50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 250.000 Euro, 30 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 Euro.

In allen übrigen Fällen und bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Hofheim am Taunus, den 27.01.2025

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Michael Cyriax
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 der Haushaltssatzung, sowie der Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs und zum festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Wirtschaftsplan der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2025 gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

39.174.273 €

(i. W.: „neununddreißig Millionen einhundertvierundsiebzigtausendzweihundertdreundsiebzig Euro“),

gemäß § 103 Absatz 2 HGO;

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

13.500.000 €

(i. W.: „dreizehn Millionen fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 102 Absatz 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

25.000.000 €

(i. W.: „fünfundzwanzig Millionen Euro“),

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Darüber hinaus genehmige ich den in § 5 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz der Kreisumlage der kreisangehörigen Kommunen in Höhe von

36,25 v. H.,

der gegenüber der Festsetzung des Vorjahres 2024 um 2,95 Hebesatzpunkte erhöht wurde, gemäß § 53 Absatz 2 HKO in Verbindung mit § 50 Absatz 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG).

Darmstadt, 25.03.2025

Regierungspräsidium Darmstadt

gez.
Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 7. April bis 15. April 2025 im Landratsamt in Hofheim, Am Kreishaus 1 - 5, Zimmer 3.003, öffentlich aus.
Zudem kann der Haushaltsplan auf der Website des Main-Taunus-Kreises eingesehen werden (www.mtk.org).

Hofheim, den 04.04.2025

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

gez.
Michael Cyriax
Landrat